Stadt Bergkamen
Dezernat I

Drucksache Nr. 9/221-00
Fachdezernat Innere Verwaltung

Datum: 21.02.2005

Az.: ht-se

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2005
2.		
3.		
4.		

Betreff:
Korruptionsprävention

Bestandteile dieser Vorlage sind:
1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister Schäfer	

Amtsleiter Turk	Sachbearbeiter Hartl	

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Rates am 08.07.04 wurde die Verwaltung aufgefordert, das Thema Korruptionsbekämpfung aufzuarbeiten, hierbei die evtl. Auswirkungen auf die Ehrenordnung darzustellen und von den Erfahrungen der Stadt Hilden, die Mitglied bei der gemeinnützigen Organisation Transparency Deutschland ist, zu berichten, ggf. die Erfahrungen des Städte- und Gemeindebundes einzubeziehen.

Die Stadt Hilden ist vor zwei Jahren der „Transparency International, Chapter Deutschland“ – TI - beigetreten und hat unterschiedliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption ergriffen.

Im Laufe der Vorlage wird auf diese Maßnahmen eingegangen.

Als weiterer Schritt zur Bekämpfung der Korruption in Nordrhein-Westfalen tritt zum 1. März diesen Jahres das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters (Korruptionsbekämpfungsgesetz) mit weitreichende Regelungen in Kraft.

Inhaltliche Zusammenfassung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes:

1. Für wen gilt das Korruptionsgesetz?

Es gilt für den gesamten öffentlichen Bereich, also auch für die Gemeinden. Alle Mitglieder in Ausschüssen der kommunalen Ebene, vom Ortausschuss einer kleinen Kommune bis hin zu den Mitgliedern der Landschaftsverbandsversammlungen. Darüber hinaus gilt das Gesetz für alle Unternehmerinnen und Unternehmer, die sich um öffentliche Aufträge bei öffentlichen Stellen bewerben.

2. Welche Delikte werden im Gesetz erwähnt?

Insbesondere die Straftaten im Amt wie Vorteilsnahme, Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit/Bestechung sowie unter anderem: Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt, illegale Absprachen bei Ausschreibungen, Abgeordnetenbestechung und Straftaten gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz sowie Verstöße gegen Wettbewerbsbestimmungen, Schwarzarbeit, Arbeitnehmerentsendegesetz.

3. Was passiert bei Verstößen gegen diese Delikte?

Unternehmen und Personen, die in besonderem Maße hinsichtlich der oben genannten Delikte auffällig geworden sind, werden in ein sog. Korruptionsregister eingetragen. Ein Eintrag erfolgt beispielsweise schon wenn eine entsprechende Anklage zugelassen worden ist oder bei Erlaß eines Strafbefehls.

4. Welche Konsequenzen hat der Eintrag in das Korruptionsregister?

Ein Eintrag ins Korruptionsregister bedeutet nicht automatisch einen Vergabeausschluss. Die Stelle, die einen Auftrag vergibt, entscheidet in eigener Verantwortung vor dem Hintergrund der Informationen aus dem Korruptionsregister. Alle Vergabestellen (z.B. Städte, Kreise, Gemeinden, das Land) sind daher verpflichtet, bevor sie einen Auftrag über 25.000,- Euro bei Dienstleistungsaufträgen bzw. 50.000,- Euro bei Bauaufträgen (jeweils netto nach Abzug der Umsatzsteuer) vergeben, anzufragen, ob die Firma im Korruptionsregister eingetragen ist. Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, dem Vergaberegister die Daten der Firmen zu melden, die im Sinne dieses Gesetzes auffällig geworden sind. Öffentliche Stellen des Bundes und anderer Länder können ebenfalls solche Firmen melden.

5. Wie kommt ein Unternehmen wieder aus dem Korruptionsregister?

Grundsätzlich müssen die Unternehmen vor dem Eintrag in das Korruptionsregister angehört werden. Wenn das Unternehmen zwingende Gründe gegen einen Eintrag in das Register vorbringt, ist die Eintragung auszusetzen. Falsche Angaben werden im Register unverzüglich gelöscht. Ein Eintrag in das Korruptionsregister ist grundsätzlich nach fünf Jahren zu löschen. Eine frühere Löschung ist u.a. möglich, wenn die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit nachgewiesen wird.

6. Was ist zu tun bei Korruptionsverdacht?

Bei Korruptionsverdacht besteht eine Anzeigepflicht beim Landeskriminalamt durch den Leiter/die Leiterin der Einrichtung. So hat zum Beispiel der Bürgermeister die Pflicht, einen Korruptionsverdacht anzuzeigen. Auch können z.B. Leiter von Rechnungsprüfungsämtern zukünftig im begründeten Einzelfall (Betroffenheit des Bürgermeisters) am Bürgermeister vorbei Anzeige erstatten.

7. Muss die Veräußerung von Vermögen angezeigt werden?

Ab einem bestimmten Wert (über 200.000,- Euro) sind Kommunen zukünftig verpflichtet, die Vergabe von Aufträgen und die Veräußerung von Vermögen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW anzuzeigen. Dabei ist eine Liste aller Angebote mit Namen und Preis sowie die Auswahlentscheidung einschließlich der Begründung vorzulegen. Damit soll die Transparenz bei größeren Auftragsvergaben und Vermögensveräußerungen erhöht und Klüngel und unerlaubte Preisabsprachen erschwert werden.

8. Was ändert sich für die Ratsmitglieder/sachkundigen Bürger?

Zukünftig werden Ratsmitglieder und sachkundige Bürger verpflichtet, gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich u.a. folgende Angaben zu machen:

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien börsennotierter Aktiengesellschaften
- die Mitgliedschaft in Organen privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbarer Gremien.

Nicht anzugeben sind Art und Höhe der Einkünfte, Bezüge, Tantiemen etc.. Die o.g. Angaben müssen in geeigneter Form jährlich veröffentlich werden.

Bislang kannte die Gemeindeordnung <u>nur die Möglichkeit</u> der Veröffentlichung von Namen, Anschrift, ausgeübtem Beruf sowie anderer vergüteter und ehrenamtlicher Tätigkeiten. Nun gibt es eine deutlich weitergehende Veröffentlichungspflicht. Damit soll mehr Transparenz geschaffen werden. Die Bürgerinnen und Bürger können sich mit diesen Informationen selbst ein Bild machen von den jeweiligen Mitgliedschaften und daraus entstehenden möglichen Verflechtungen. Darüber hinaus müssen zukünftig Ratsmitglieder im Einzelfall gegenüber den Rechnungsprüfungsämtern oder der Gemeindeprüfungsanstalt, die einen Korruptionsverdacht untersucht uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse geben. Damit haben Rechnungsprüfungsämter zukünftig das Recht, Ratsmitglieder im Korruptionsverdachtsfall zur Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse aufzufordern.

9. Muss der Bürgermeister seine Nebentätigkeit anzeigen?

Zukünftig werden die Hauptverwaltungsbeamten verpflichtet, ihre Nebentätigkeiten gemäß § 68 Abs. 1 Landesbeamtengesetz vor der Übernahme dem Rat oder Kreistag anzuzeigen. Auch diese Regelung soll die Transparenz erhöhen. Die Aufstellung der Nebentätigkeiten

nach § 71 LBG ist dem Rat oder Kreistag bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

10. Wer berät in Sachen Korruption?

Der Landesrechnungshof, die staatlichen und kommunalen Rechnungsprüfungsämter und die Gemeindeprüfungsanstalt erhalten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine Pflicht zur Beratung. So ist damit z.B. auf Anfrage einer Gemeinde oder eines Kreises die Gemeindeprüfungsanstalt verpflichtet, die Kommune über die Aufdeckungsmöglichkeiten und die Verhinderung von Korruption zu beraten.

11. Mitteilungspflichten

Der Bürgermeister ist verpflichtet, Tatsachen dem Landeskriminalamt mitzuteilen, die Anhaltspunkte für eine Verfehlung nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes(s. auch Punkt 2 dieser Vorlage) darstellen können (§ 12 Abs. 1).
Ferner muss die Gemeinde dem Register Vergabeausschlüsse und Tatsachen mitteilen, die zu Eintragungen in das Register führen (§ 6 Abs. 1)

12. Vieraugenprinzip

Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ist von mindestens zwei Personen zu treffen. Dies geschieht bereits schon heute, da der Vergabeauftrag der Sachbearbeitung von der Amtsleitung bzw. dem Dezernenten unterzeichnet wird. Außerdem findet eine Beteiligung des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes ab eines Vergabeauftrages über 5.000,- Euro statt.

13. Rotation

Beschäftigte in korruptionsgefährdeten Bereichen sollen in der Regel nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen eingesetzt werden. Korruptionsgefährdete Bereiche/Arbeitsplätze sind behördenintern festzulegen.

Vergabebereiche sind sicherlich zu den korruptionsgefährdeten Bereichen zu zählen. Hier sollte allerdings ein Schwellenwert festgelegt werden. Andererseits bestehen Korruptionsrisiken für alle Verwaltungsbereiche. Hier wäre es daher sinnvoll, einschlägige Verwaltungsvorschriften zum Gesetz abzuwarten. Eine besondere Problematik ergibt sich im Hinblick auf die Personalrotation, da die Stadt Bergkamen über einen vergleichsweise kleinen Personalbestand verfügt. Da bei jeder Stelle mit einer längeren Einarbeitungszeit für die Mitarbeiter zu rechnen ist, könnte die Personalrotation zu Lasten der Qualifikation und der Motivation der Betroffenen gehen.

Fazit

Da das neue Korruptionsbekämpfungsgesetz in einigen Punkten der näheren Ausführung bedarf, hat die Verwaltung mit E-Mail vom 19.01.2005 dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund einen Fragenkatalog übersandt. Nach telefonischer Rückmeldung werden derzeit durch das Innenministerium und den Städte- und Gemeindebund Verwaltungsvorschriften bzw. Ausführungsbestimmungen erarbeitet. Sobald diese veröffentlicht sind, wird die Verwaltung eine neue Vorlage zu diesem Thema für den Hauptausschuss erstellen.

Ehrenordnung der Stadt Bergkamen

Außerdem sollte die aktuelle Ehrenordnung der Stadt Bergkamen unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes überarbeitet werden. Eine von Transparency International geforderte Abgabe von Ehrenerklärungen zur Korruptionsprävention der politischen Mandatsträger könnte dann auch durch Aufnahme eines Paragraphen in die Ehrenordnung erfolgen, der wie folgt lautet:

§ X
Ehrenkodex

(1) Mandatsträger dürfen Geld, unangemessene, über sozialübliche Aufmerksamkeit hinausgehende Sachleistungen oder sonstige unangemessene geldwerte Leistungen und/oder – auch immaterielle – Vorteile, die ihnen aufgrund ihrer Mandatstätigkeit für sich oder Dritte (z.B. Stadt/Gemeinde, Angehörige) angeboten werden, nicht annehmen.

(2) In beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mandatstätigkeit mit dem Ziel, Vorteile im wirtschaftlichen Wettbewerb oder der Preisbildung von Waren und Dienstleistungen zu erlangen, unzulässig.

Diesen Ehrenkodex könnte dann auch jeder Mandatsträger persönlich unterzeichnen.

Weitere Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung

Als weitere Maßnahme zur Korruptionsprävention in der Stadtverwaltung Bergkamen ist die im Jahre 2003 überarbeitete Allgemeine Geschäftsanweisung mit Regelungen zur Korruptionsvorbeugung zu benennen.

Im Bereich der Vergabe von Dienstleistungs- und Lieferungsaufträgen nach der VOL wird erwogen, eine Dienstanweisung zu erarbeiten, die u.a. Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt aufgreift, bei Fremdvergaben einen Ausschreibungsrhythmus festzulegen.

Und schließlich ist auch der Beschluss des Verwaltungsvorstandes als vorbeugende Maßnahme anzusehen, sich gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt NRW freiwillig zu verpflichten, alle drei Jahre eine überörtliche Kassenprüfung durchzuführen. Die nächste Prüfung ist im Juni/Juli 2005 vorgesehen.

Der Erlass einer Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption für die Beschäftigten der Stadtverwaltung ist in Vorbereitung.

Das Korruptionsbekämpfungsgesetzes ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, den Erlass einer neuen Ehrenordnung mit Ehrenkodex vorzubereiten. Der Haupt- und Finanzausschuss ist jährlich über das Thema Korruptionsprävention zu unterrichten.

Anlage zu Drucksache Nr. 9/221-00

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 1 vom 4. Januar 2005

20020

Gesetz
zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung
und zur Errichtung und Führung eines
Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen
(Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)
Vom 16. Dezember 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung
und zur Errichtung und Führung eines
Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen
(Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

Abschnitt 1
Einleitende Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, für

1. die Behörden, Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes; soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen auch für den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Gnadenstellen),

2. die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

3. die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auf die das Beamtenrecht, das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes oder Dienstvertragsrecht Anwendung findet,

4. die Mitglieder der Landesregierung,

5. die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglieder in der Bezirksvertretung, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Abs. 3 Gemeindeordnung, § 41 Abs. 5 Kreisordnung oder § 13 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung,

6. die Mitglieder der Organe der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

7. die juristischen Personen und Personenvereinigungen, bei denen die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen den öffentlichen Stellen zusteht oder deren Finanzierung zum überwiegenden Teil durch Zuwendungen solcher Stellen erfolgt,

8. die natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die sich um öffentliche Aufträge bei den in Nummer 1, 2 und 7 genannten Stellen bewerben.

(2) Die Regelungen gelten nicht für die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

§ 2
Prüfeinrichtungen

(1) Prüfeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind der Landesrechnungshof einschließlich seiner staatlichen Rechnungsprüfungsämter, die kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die Gemeindeprüfungsanstalt und die Innenrevisionen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
(2) Korruptionsgefährdete Bereiche sind insbesondere dort anzunehmen, wo auf Aufträge, Fördermittel oder auf Genehmigungen, Gebote und Verbote Einfluss genommen werden kann. Die korruptionsgefährdeten Bereiche und die entsprechenden Arbeitsplätze sind behördenintern festzulegen.

Abschnitt 2
Informationsstelle und Vergaberegister

§ 3
Informationsstelle

In dem für das Finanzwesen zuständigen Ressort wird eine Informationsstelle eingerichtet, bei der zwischen öffentlichen Stellen Informationen über die Zuverlässigkeit von natürlichen Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgetauscht werden können. Zu diesem Zweck führt die Informationsstelle ein Vergaberegister.

§ 4
Aufgabe des Vergaberegisters

(1) Das Register enthält Informationen über Vergabeausschlüsse und Hinweise auf Verfehlungen, die nicht zu einem Vergabeausschluss geführt haben (Vergaberegister).
(2) Die Informationen aus dem Vergaberegister dienen der Vorbereitung und Prüfung von Vergabeentscheidungen öffentlicher Stellen.
Die Informationen dienen ferner der Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden.
(3) In dem Vergaberegister werden zu diesem Zweck Daten

1. über natürliche Personen gespeichert und verarbeitet (§ 7),
- die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind oder
- bei denen im Sinne des § 5 Abs. 2 ein Eintrag erfolgt ist,

2. über juristische Personen und Personenvereinigungen oder deren Teile gespeichert und verarbeitet (§ 7),
- die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind oder
- deren Beschäftigte im Rahmen des Dienstverhältnisses eine Verfehlung begangen haben, die im Sinne des § 5 Abs. 2 einzutragen ist.

§ 5
Verfehlung

(1) Eine Verfehlung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn durch eine Person (§ 4 Abs. 3 Nr. 1) im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331 – 335, 261 (Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a (Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (illegale Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechung/Bestechlichkeit), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,

2. nach §§ 19, 20, 20a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,

3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere nach § 14 GWB durch Preisabsprachen und Absprachen über die Teilnahme am Wettbewerb,

4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,

5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

(2) Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1

1. bei Zulassung der Anklage

2. bei strafrechtlicher Verurteilung

3. bei Erlass eines Strafbefehls

4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a Strafprozessordnung (StPO)

5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids

6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

§ 6
Datenübermittlung
an die Informationsstelle

(1) Stellen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 sind verpflichtet, dem Vergaberegister die in § 7 Abs. 1 genannten Daten zu melden, sobald sie in Bezug auf natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen einen Vergabeausschluss aussprechen oder ihnen einzutragende Verfehlungen im Sinne von § 5 im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt werden.
(2) Öffentliche Stellen des Bundes und der anderen Länder können, soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen, die in § 7 Abs. 1 genannten Daten melden, sobald sie in Bezug auf natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen einen Vergabeausschluss aussprechen oder ihnen einzutragende Verfehlungen im Sinne von § 5 bekannt werden.
(3) Die meldende Stelle gibt der natürlichen Person, juristischen Person oder Personenvereinigung

Gelegenheit zur Äußerung zur Datenverarbeitung nach Absatz 1; § 4 Abs. 5 DSG NRW findet entsprechende Anwendung. Die meldende Stelle dokumentiert ihre Entscheidungsgründe. Sie unterrichtet die Betroffenen nach Satz 1 vor der Meldung über deren Wortlaut.
(4) Die meldende Stelle trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der gemeldeten Daten nach § 7. Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung der meldenden Stelle haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7
Datenverarbeitung bei der Informationsstelle

(1) Die Informationsstelle erhebt und verarbeitet zu Verfehlungen im Sinne dieses Gesetzes folgende Daten:

1. Name, Adresse, Aktenzeichen, Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der meldenden Stelle,

2. Name, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Adresse der gemeldeten natürlichen Person, juristischen Person oder Personenvereinigung,

3. vertretungsberechtigte Personen der natürlichen Person, juristischen Person oder Personenvereinigung,

4. Datum der Meldung,

5. die im Zusammenhang mit der Meldung stehende Art der wirtschaftlichen Tätigkeit oder des Gewerbes der gemeldeten natürlichen Person, juristischen Person oder Personenvereinigung,

6. Handelsregisternummer,

7. im Fall des Ausschlusses von der öffentlichen Auftragsvergabe durch die meldende Stelle Datum und Dauer des Ausschlusses,

8. sofern kein Ausschluss erfolgt ist, Beginn und Dauer der vorzunehmenden Eintragung,

9. Art der Verfehlung nach § 5 Abs. 1,

10. das Verfahrensstadium der Verfehlung nach § 5 Abs. 2.

Sind nur Teile (Filialen) eines Unternehmens betroffen, so erfolgt nur die Speicherung der Daten dieses Unternehmensteils.
Wurde eine Verfehlung von einzelnen Personen begangen, die keinen bestimmenden Einfluss auf ihr Unternehmen bzw. auf ihren Unternehmensteil hatten und weist das Unternehmen nach, dass die Verfehlung nicht auf strukturelle oder organisatorische Mängel in dem Unternehmen zurückzuführen ist, so erfolgt nur eine Speicherung der Daten der verantwortlich handelnden Personen.

(2) Erweisen sich einzelne Angaben als falsch, veranlasst die ursprünglich meldende Stelle die unverzügliche Löschung oder Berichtigung.
(3) Eine Eintragung im Vergaberegister ist zu löschen

1. bei einer befristeten Eintragung mit Ablauf der Frist, spätestens jedoch am Ende des fünften Jahres vom Zeitpunkt der Eintragung an,

2. wenn eine der in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 genannten Stellen, die den Ausschluss oder den

Hinweis mitgeteilt hat, die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit meldet,

3. wenn eine Mitteilung gemäß Absatz 5 eingeht und die Stelle, die den Ausschluss oder den Hinweis gemeldet hat, nicht innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Mitteilung durch die Informationsstelle widerspricht. Für die Dauer dieser Frist ist der Eintrag zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen,

4. bei Einstellung des eingeleiteten Ermittlungs- oder Strafverfahrens mit Ausnahme einer Einstellung nach § 153a StPO,

5. bei Freispruch nach einer Meldung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 6.

(4) Eine vorzeitige Löschung kann durch die meldende Stelle auf schriftlichen Antrag der/des von der Meldung Betroffenen veranlasst werden, wenn diese/dieser durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung der Verfehlung getroffen hat und der Schaden ersetzt wurde oder eine verbindliche Anerkennung der Schadensersatzverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach - z.B. verbunden mit der Vereinbarung eines Zahlungsplans - vorliegt. Bei der Entscheidung über die vorzeitige Löschung sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

(5) Erhält eine Stelle im Sinne von § 6 Abs. 1 Kenntnis von Umständen, die eine weitere Speicherung im Vergaberegister ausschließen, so ist dies der Informationsstelle unverzüglich mitzuteilen. Andere öffentliche Stellen gemäß § 6 Abs. 2 haben insofern ein Melderecht.
Die Informationsstelle leitet diese Meldung unverzüglich an die ursprünglich meldende Stelle zur Entscheidung über die endgültige Löschung aus dem Vergaberegister weiter.

§ 8
Anfrage an die Informationsstelle

(1) Anfragen, ob Eintragungen hinsichtlich der Bieterin oder des Bieters oder der Bewerberin oder des Bewerbers, die/der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen, sind bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einem Wert über 25.000,- € oder 50.000,- € bei Vergaben von Bauleistungen jeweils netto nach Abzug der Umsatzsteuer, von der Vergabestelle vor Erteilung eines öffentlichen Auftrages – bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bereits vor Absendung der Information nach § 13 Vergabeverordnung – an die Informationsstelle zu richten.
Unterhalb der genannten Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle oder öffentlichen Stelle.
(2) Berechtigt, Anfragen an die Informationsstelle zu richten, sind Vergabestellen, Prüfeinrichtungen, Staatsanwaltschaften und das Landeskriminalamt NRW.
(3) Zu Anfragen an die Informationsstelle sind ferner berechtigt die Vergabestellen des Bundes und der Länder, sofern das Auftragsvolumen mehr als 50.000,- € beträgt, sowie die Generalstaatsanwaltschaften der Länder.

§ 9
Datenübermittlung an die anfragende Stelle

(1) Liegt eine berechtigte Anfrage nach § 8 Abs. 1 bis 3 vor, so werden der anfragenden Stelle von der Informationsstelle die Daten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 übermittelt, die in der Anfrage genannt werden. Jede insoweit erteilte Auskunft ist sowohl bei der Informationsstelle als auch bei der anfragenden Stelle zu dokumentieren. Die anfragende Stelle entscheidet in ihrer Zuständigkeit, ob auf Grund der übermittelten Daten ein Ausschluss bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrages erfolgt.

(2) Die anfragende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Daten nur zur Erfüllung des in § 4 genannten Zieles verwenden darf.

§ 10
Sicherheit der Datenübermittlung

(1) Datenübermittlungen durch das Register und an das Register erfolgen schriftlich. Das Telefax gilt als Schriftform.
(2) Abweichend von § 3a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bedarf es für die elektronische Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen und der Informationsstelle über das Landesverwaltungsnetz oder andere entsprechend sichere Verwaltungsnetze keiner Signatur.

§ 11
Anwendbarkeit
des Datenschutzgesetzes NRW
und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW

Das Datenschutzgesetz NRW gilt sinngemäß auch, soweit von diesem Gesetz andere als natürliche Personen betroffen sind. Das Informationsfreiheitsgesetz NRW findet auf die Regelungen des 2. Abschnitts keine Anwendung.

Abschnitt 3
Anzeige-, Unterrichtungs-,
Beratungs- und Auskunftspflichten

§ 12
Anzeigepflicht

(1) Liegen Tatsachen vor, die Anhaltspunkte für Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 darstellen können, zeigt die Leiterin oder der Leiter einer Stelle nach § 1 Abs. 1, die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, die Verantwortliche oder der Verantwortliche einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), diese dem Landeskriminalamt an. Das gleiche gilt für das für die Prüfung zuständige Mitglied des Landesrechnungshofs, die Leiterinnen oder Leiter der kommunalen Rechnungsprüfungsämter und die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeprüfungsanstalt, wenn bei den Prüfungen Anhaltspunkte nach Satz 1 festgestellt werden; in diesem Fall ist in der Regel die Leiterin oder der Leiter der betroffenen Behörde oder Einrichtung über die Anzeige unverzüglich zu unterrichten.
(2) Soll eine Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 2 letzter Satzteil nicht erfolgen, weil Zweifel an der Unbefangenheit der Leiterin oder des Leiters vorliegen und diese/dieser für Aussagegenehmigungen zuständig wäre, ist die oberste Aufsichtsbehörde für die Erteilung der Aussagegenehmigung zuständig.

§ 13
Beratungspflicht

Die Prüfeinrichtungen sind verpflichtet, auf Anfrage der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, diese über die Aufdeckungsmöglichkeiten und Verhinderungen von Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 zu beraten. Die Prüfeinrichtungen entscheiden

über Art und Umfang der Beratung.

§ 14
Personalakten

Für die uneingeschränkte Auskunft aus und den Zugang zu Personalakten für die Prüfeinrichtungen ist § 102 Abs. 3 Satz 3 Landesbeamtengesetz (LBG) entsprechend anzuwenden. § 95 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 15
Auskunftspflicht

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 geben, soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist, der Prüfeinrichtung uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligung an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenem Vermögen und Grundbesitz. Art und Weise des Verfahrens, wie Mitglieder der Landesregierung einer Auskunftspflicht entsprechend Satz 1 genügen können, regelt die Landesregierung in ihrer Geschäftsordnung.

Abschnitt 4
Vorschriften zur
Herstellung von Transparenz

§ 16
Anzeigepflicht
für die Vergabe von Aufträgen und
Vermögensveräußerungen

Stellen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 zeigen die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 200.000,- € übersteigt und die keine Inhousegeschäfte darstellen, den für sie zuständigen Prüfeinrichtungen, der Gemeindeprüfungsanstalt für alle im kommunalen Bereich oder dem Landesrechnungshof für alle im Landesbereich erfolgten Vergaben, an. Das gleiche gilt für Vermögensveräußerungen. Hierzu sind eine Liste der Angebote aller Bieterinnen und Bieter sowie Bewerberinnen und Bewerber mit Namen und Preis sowie die Auswahlentscheidung einschließlich Begründung beizufügen. § 10 gilt entsprechend. Die Prüfeinrichtungen sind untereinander im Rahmen ihrer Zuständigkeit auskunftsverpflichtet.

§ 17
Veröffentlichungspflicht

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 geben gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 geben gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte und Leiterinnen oder Leiter von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geben gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,

2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,

3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,

4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,

5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

§ 18
Anzeigepflicht
von Nebentätigkeiten

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zeigt ihre/seine Tätigkeiten nach § 68 Abs. 1 LBG vor Übernahme dem Rat oder dem Kreistag an. Satz 1 gilt für diese Beamtinnen und Beamten nach Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, für alle anderen Fälle innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren entsprechend.
(2) Die Aufstellung nach § 71 LBG ist dem Rat oder Kreistag bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

§ 19
Anzeigepflicht nach
Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Für ehemalige Mitglieder der Landesregierung sowie ehemalige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, soweit sie aus ihrer früheren Tätigkeit Versorgungsbezüge oder ähnliches erhalten, gilt § 75b LBG entsprechend.
(2) Bei Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ist die Beschäftigte oder der Beschäftigte schriftlich auf die Anzeigepflicht nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.

Abschnitt 5
Vorschriften zur Vorbeugung

§ 20
Vieraugenprinzip

Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ist von mindestens zwei Personen innerhalb der Stelle nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu treffen.

§ 21
Rotation

(1) Beschäftigte der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Stellen, bei Gemeinden ab einer Einwohnerzahl über 25.000, sollen in korruptionsgefährdeten Bereichen in der Regel nicht länger als

fünf Jahre ununterbrochen eingesetzt werden.
(2) Soweit von Absatz 1 abgewichen wird, sind die Gründe zu dokumentieren und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Abschnitt 6
Schlussvorschriften

§ 22
Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform sowie den Ausschuss für Kommunalpolitik.

§ 23
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2005 in Kraft und am 28. Februar 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als
Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael V e s p e r

(L. S.)

Der Innenminister
zugleich für
den Justizminister
Dr. Fritz B e h r e n s

GV. NRW. 2005 S. 8